

## **Antrag:**

1. Für das Gebiet im Stadtteil Wittorf zwischen der Burggartenstraße, dem Kiefernweg, der Mühlenstraße, der Burgstraße und dem Tannenweg ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um für den östlichen Teilbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelmarktes zu schaffen. Für den westlichen Teilbereich sind immissionschutzrechtliche Auswirkungen zu prüfen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich auf die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Belange von Boden-, Wasser- und Immissionsschutz sowie Ortsbildpflege beziehen.
4. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.
5. Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzufordern.